



Konsulent

D.A.S.-News für Freunde unseres Hauses



EU ist nicht gleich EU

Dies gilt erst recht für die neuen Beitrittsländer ab 1. Mai 2004.

4 der 10 neuen Beitrittsländer sind Nachbarländer Österreichs. Es werden noch mehr ausländische KFZ über Österreichs Straßen rollen. Und auch wir

Checken Sie Ihre Polizze!

werden noch eher mit unserem KFZ zur Besichtigung oder zum Einkauf in diese Länder fahren. Aber, was ist, wenn ... es zu einem Unfall kommt?

Unfall in Österreich mit ausländischem KFZ:

Natürlich gilt österreichisches Recht, auch für den Gegner. Aber, gegenüber wem mache ich meine Ansprüche geltend?

Dies kann je nach Situation ein in Österreich vorhandener Korrespondenzversicherer des ausländischen Haftpflichtversicherers, eine für diese Fälle turnusmäßig eingeteilte österreichische Versicherungsgesellschaft oder der österreichische Versicherungsverband sein. Die D.A.S. kennt den Weg. Als unabhängiger Rechtsschutzversicherer hilft sie Ihnen im Falle des Falles gerne weiter. Wenn notwendig auch vor Gericht.



Inhalt heute:

- Ihre Sicherheit beim Einkauf
- Ihr gutes Nachbarschaftsrecht
- Ungetrübte Urlaubsfreude
- Der Praxis-Tip vom Anwalt
- Steuer-Tips und der Umgang mit dem Finanzamt
- NEU: Die D.A.S. Ordination u. v. m.

Telefonische RechtsAuskunft



0810/300 250

Aus ganz Österreich zum Ortstarif

Sehr verehrter Kunde, liebe Leserin, lieber Leser!

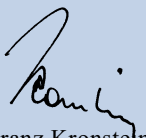
Die Erweiterung und Vertiefung der EU verlangt nach einer Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Verbraucher. Das führt zu zahlreichen Gesetzesänderungen und erhöht den Bedarf an qualifizierter Beratung.

In anderen Rechtsbereichen ist die Vielfalt nationaler Regeln dagegen nach wie vor groß. Unterschiedliche Verkehrs Vorschriften und Schadenersatzansprüche nach Unfällen sowie abweichende Prozeß- und Kostenersatzregeln sind typische Beispiele, die bei Problemen im Ausland oder mit Ausländern zu beachten sind.

Wir bieten Ihnen beides: Beratung und Unterstützung bei der Lösung Ihrer rechtlichen Probleme im Inland sowie Hilfe und Begleitung bei der Vertretung Ihrer Interessen im Ausland.

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch innerhalb der D.A.S. International und die gegenseitige Unterstützung bei der Behandlung von Schadenfällen sichern europaweit das notwendige professionelle Know-how; zu Ihrem Nutzen und Vorteil.

Alles Gute und viel Erfolg
wünscht Ihnen



Dr. Franz Kronsteiner

Unfall im Ausland:

Das Recht des jeweiligen Landes kann in manchen Punkten deutlich vom österreichischen Recht abweichen.

Jedenfalls ratsam ist es, die örtliche Polizei beizuziehen. Sonst kann es zu Problemen kommen. Bei der Ausreise z.B., oder bei späteren Schadenersatzforderungen.

Welche Ansprüche kann ich im Ausland überhaupt geltend machen? Dies kann von Land zu Land unterschiedlich sein. So kann man beispielsweise in Ungarn Schmerzensgeldansprüche nur durchsetzen, wenn mit der Verletzung ein mehrtägiger Spitalsaufenthalt verbunden ist. Ihr D.A.S. RechtsService Ausland berät Sie im Falle des Falles gerne.

In den Beitrittsländern Ungarn, Slowakei, Tschechien und Polen stehen Ihnen vor Ort eigene D.A.S.-Gesellschaften mit Rat und Tat zur Verfügung. In allen anderen Ländern empfiehlt D.A.S. erfahrene, deutschsprachige Anwälte und übernimmt die Abwicklung für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. D.A.S. – Exper-

ten und Anwälte können durch ihre Kenntnis der regionalen Rechtslage und Gepflogenheiten helfen.

Selbst wenn man wie z.B. in Ungarn seine Schadenersatzansprüche erfolgreich durchsetzt, muß der Gegner die Anwaltskosten in vielen Fällen nicht oder nur zum geringen Teil ersetzen. Für Rechtsschutzversicherte kein Problem: Die Kosten übernimmt die D.A.S.

Gibt es beim Unfall Verletzte, muß der Fahrer auch mit Untersuchungshaft rechnen. Um eine solche zu verhindern, übernimmt die D.A.S. auch die Bevorschussung einer Kaution für ihre Mitglieder sowie die Kosten für einen versierten Strafverteidiger.

Fazit:

Überprüfen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, ob auch Ihr KFZ bzw. alle Ihre KFZ in der Rechtsschutzpolizze eingeschlossen sind. Widrigenfalls **fordern Sie** mittels beiliegender Antwortkarte **gleich einen Anruf Ihres D.A.S.-Beraters an. Zu Ihrem eigenen Schutz!**



Sicherheit beim Einkauf



Informationsfolder kostenlos anfordern:

Ausgezeichnete Preise

Wichtiges zur Preisauszeichnung, Tips für den Fall, daß ein anderer als der „ausgezeichnete“ Preis verlangt wird und andere wichtige Hinweise.

Tele Shopping

Worauf Sie achten sollten, wann Sie von dem Geschäft zurücktreten können, wenn Sie via Fernsehen kaufen und weitere Infos.

Ins Netz gegangen

Die Besonderheiten des Einkaufens im Internet, z.B. Online-Auktionen, wie Sie sicher im Netz zahlen u.v.m.

**Gratis! Solange der Vorrat reicht.
Einfach mit der Dialog-Antwortkarte
bestellen.**



Wo Licht ist, ist auch Schatten

„Sie werden Augen machen, das verspreche ich Ihnen.“

Als Herr B. mit seinem Nachbarn bei der Gartenarbeit an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ins Gespräch kam, erkannte er nicht die versteckte Drohung hinter diesen Worten. Erst als sich die vom Nachbarn gepflanzte Thujenhecke als überdimensionaler Schattenspender entpuppte, wurde klar, was ihm der Nachbar seinerzeit im wahrsten Sinne des Wortes durch die Blume gesagt hatte. Seither bemüht sich Herr B. vergeblich, Licht ins Dunkel seines Gartens zu bringen: der Nachbar beharrt auf dem „Sichtschutz“, die Selbsthilfe versagt: zwar könnte Herr B. die fremden Äste und Wurzeln, die auf das eigene Grundstück herüber wachsen, entfernen (§ 422 ABGB), doch hilft dieses Recht erstens nicht gegen die Höhe und zweitens nicht bei Gewächsen, die sich – wie im vorliegenden Fall – zur Gänze auf dem Nachbargrundstück befinden.

Recht auf Licht und Luft.

Jetzt taucht plötzlich ein Licht am Ende des Tunnels auf: das am 1. 7. 2004 in Kraft tretende Zivilrechtsänderungsgesetz (ZivRÄG 2004) räumt dem Grundeigentümer in bestimmten Fällen einen Unterlassungsanspruch gegen den Nachbarn ein: nämlich dann, wenn die Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Grundstücks führen (§ 364 Abs. 3 ABGB).

Hilfe nur in krassen Fällen.

Dies bedeutet im Klartext: nicht jede „negative Immission“ berechtigt zu Abwehrmaßnahmen. Die Versumpfung oder Vermoosung des eigenen Grundstücks wird man sich aber nicht gefallen lassen müssen. Das gleiche gilt, wenn die schon bestehende Solaranlage unbrauchbar wird. Oder an einem helllichten Sommertag das Einschalten des Lichts notwendig wird.

Baum als lachender Dritter.

Allerdings: hängt der Zankapfel an einem Baum, der unter Natur- oder Baumschutz

steht, so hat man Pech: dessen Umschneiden kann man nicht erzwingen. Recht auf Licht hin oder her, der Umweltschutz geht vor.

Der lange Weg zum Recht.

Bei bestehender Beeinträchtigung darf die Klage gegen den Entzug von Luft und Licht nicht sofort eingebracht werden. Das Gericht müßte sie als unzulässig zurückweisen. Vielmehr ist vorher eine gütliche Einigung anzustreben. Der beeinträchtigte Grundeigentümer kann dies über eine Schlichtungsstelle, über einen Antrag nach § 433 der Zivilprozeßordnung (prätorischer Vergleich) oder einen Mediator versuchen. Er kann zwischen diesen drei Möglichkeiten frei wählen, muß aber die Kosten tragen.

Vorteil Rechtsschutz.

Genau hier setzt die Unterstützung Ihrer D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung ein: ent-



scheiden Sie sich für den prätorischen Vergleich oder die Mediation, sind Sie bei uns in besten Händen.

Sie brauchen dafür nur den aktuellen Grundstücks- und Mietrechtsschutz. Im Bedarfsfall hilft Ihnen Ihr Berater gerne weiter. Im Schadenfall stimmen Sie bitte die gewünschte Vorgehensweise möglichst frühzeitig mit dem D.A.S. RechtsService ab.

Pionier D.A.S.

Gerade im Bereich der Mediation kommt Ihnen unsere Vorreiterrolle zugute: die D.A.S. war die erste Rechtsschutzversicherung in Österreich, die schon im Jahr 2000 Mediation in ihr Leistungsangebot aufgenommen hat. Auch international sind wir Themenführer: so konnte die D.A.S. erst jüngst einen der Väter der Mediation, MinRat Dr. Filler, als Vortragenden für die Internationale Vereinigung der RS-Versicherer (RIAD) gewinnen.

Unser Angebot: wir übernehmen die Kosten der Mediation ab der 2. Mediations-sitzung, dh das Honorar des Mediators und die Kosten für das Verfassen der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punk-

tation)¹. Auch wenn die Mediation scheitert und doch ein Gerichtsverfahren notwendig wird, zahlt die D.A.S. neben den auf Sie entfallenden Prozeßkosten Ihre Kosten für bis zu 3 (!) zweistündige Mediations-sitzungen.

Jetzt neu: Falls Sie – und Ihr Nachbar – die Mediation als möglichen Ausweg sehen, bezahlt die D.A.S. darüber hinaus für Sie beide die Kosten für ein erstes Mediations-Beratungsgespräch.

Mehr Information zum Thema Mediation unter <http://www.das.at/produkt/mediation/mediation.htm>

1) = ab ARB 2000, limitiert mit 2 % der Deckungssumme.



Ersatz für entgangene Urlaubsfreude

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Am 24. 9. 2003 hat der Nationalrat das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 beschlossen, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geändert werden. Die Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes bringen unter anderem eine Neuregelung, die einen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude bei Reiseveranstaltungsverträgen (§ 31 e Abs. 3 KschG) vorsieht.

Was bedeutet das im einzelnen?

„Wenn der Reiseveranstalter einen erheblichen Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht hat und dies auf einem dem Reiseveranstalter zurechenbaren Verschulden beruht, hat der Reisende auch An-

spruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude“, heißt es im Gesetz.

Aber wie hoch ist dieser Anspruch?

Auch darüber klärt der maßgebliche Paragraph auf: „Bei der Bemessung dieses Ersatzanspruchs ist insbesondere auf die Schwere und Dauer des Mangels, den Grad des Verschuldens, den vereinbarten Zweck der Reise sowie die Höhe des Reisepreises Bedacht zu nehmen.“

Was bedeutet das in der Praxis?

Im allgemeinen werden 50 bis 60 Euro pro Tag angemessen sein, wobei je nach den Umständen des Einzelfalles über oder unter diese Beträge gegangen werden kann. Nicht

geknüpft ist die Höhe des Ersatzanspruchs an die Höhe des Einkommens des Reisenden. Es soll also ein Wohlhabender weder mehr noch weniger erhalten als ein finanziell minder Bemittelter.

Wichtig:

Ansprüche auf Ersatz anderer Nachteile werden durch die Neuregelung nicht berührt. Ein Schmerzensgeldanspruch des Reisenden soll also nicht deshalb gekürzt werden, weil ihm auch Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude zusteht.

Man darf gespannt sein, wie sich das neue Gesetz in der Alltagspraxis bewähren wird. Ein Schritt in die richtige Richtung wurde damit jedenfalls getan.

Alles was Kunst ist



Evelyn Weiss-Moser

Manuel Mendez



Die letzten beiden Ausstellungen in der D.A.S. haben bewiesen, daß Mitarbeiter der D.A.S. nicht nur im Rechtsschutz kreativ sind, sondern auch im Bereich der Kunst.

Evelyn Weiss-Moser (Mitarbeiterin der D.A.S. in Salzburg): Vom gegenständlichen Aquarell (beeinflusst durch Reisen, z.B. Hafenstädte, Industrieanlagen, etc. ...) bis zur Abstraktion (Verwendung von Mischtechniken, z.B. Kohle, Kreide, Tempera) spannt sich der Bogen, der sich immer weiter entwickelnden Künstlerin.

Manuel Mendez (Mitarbeiter der D.A.S. in Salzburg): Als Teilnehmer der Meisterklasse von Salvadore Dali und Mitglied der königlichen Spanischen Akademie für Kunst und Gestaltung sowie auch ausgebildet in Glasdesign und Glaskunst konnte er den Besuchern unserer Ausstellung die gesamte Bandbreite der Ölmalerei von der konkreten Landschaft bis zum abstrakten Farbenspiel präsentieren.



Johann Stegmayer

Johann Stegmayer (Mitarbeiter der D.A.S. in Wien): Zu Papier gebrachte Impressionen und Erinnerungen durch Farben und Kontraste.



Der Praxis-Tip vom Anwalt: Soviel Zeit muß sein

Dr. Manfred Schnurer, Rechtsanwalt in Graz



Aus eigener leidvoller Erfahrung weiß ich, mit welchen Unannehmlichkeiten ein Wohnungswechsel verbunden ist.

Sobald der Umzug abgeschlossen ist, rate ich jedoch dringend zwecks Vermeidung weiterer Schwierigkeiten, am besten unter Verwendung der persönlichen Dokumentenmappe und Kontoauszüge, sich hinzusetzen und zu überlegen, wer von der nunmehr neuen Adresse (Telefonnummer) verständigt werden soll bzw. muß.

Soviel Zeit muß sein! Es gilt zu überlegen, mit wem Sie nicht nur freundschaftlich, sondern auch gesetzlich oder vertraglich verbunden sind (Rundfunk, Sportverein, Autofahrerclub, Behörden, Versicherungen und dergleichen). Ihre Vertrags-

partner haben nicht nur ein Recht Ihre neue Anschrift zu erfahren, sondern haben vielmehr Sie eine teils vertragliche, teils gesetzliche Pflicht, sie von einer Adreßänderung zu verständigen. Unterlassen Sie eine solche Verständigung, so sind damit mitunter unangenehme Rechtsfolgen verbunden.

Vergessen Sie zum Beispiel, die für Ihren PKW zuständige Zulassungsbehörde zu verständigen, so ist gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz eine Geldstrafe bis zu € 2.180,- – im Uneinbringlichkeitsfall bis zu 6 Wochen Arrest – vorgesehen.

Eine unverzügliche Meldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht davon, in einem anhängigen Gerichts- bzw. Behördenverfahren die neue Adresse bekannt zu

geben, da sonst mit voller Rechtswirksamkeit sämtliche Entscheidungen unter der alten Adresse zugestellt werden und Sie gegen diese Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr einbringen können.

Über das Zentrale Melderegister ist zwar bei ordnungsgemäßer Ummeldung nunmehr bundesweit Ihre neue Adresse abfragbar, doch sollten Sie im vertraglichen Bereich allenfalls damit rechnen, daß Sie Ihrem Vertragspartner den dadurch entstandenen Aufwand ersetzen müssen.

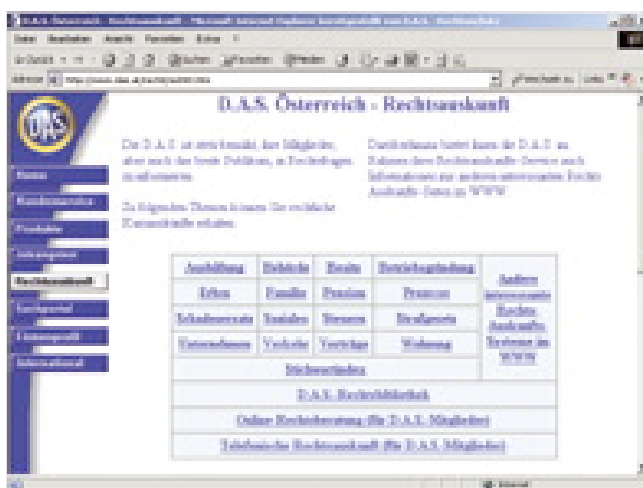
Eine umfangreiche und lückenlose Verständigung von Vertragspartnern, Gerichts- und Verwaltungsbehörden liegt daher in erster Linie in Ihrem eigenen Interesse. **Soviel Zeit muß sein!**

Verpflichtend:

Das Homepage-Impressum

Wenn Sie als Unternehmer eine Homepage einrichten, beachten Sie die im § 5 E-Commerce-Gesetz normierten **Informationspflichten**:

- Name oder Firma des Betreibers
- postalische und E-Mail-Adresse, Telefon-/Fax-Nr.
- Firmenbuchnummer/-gericht
- Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.
- Angehörigkeit einer Kammer oder ähnlichen Einrichtung
- zuständige Aufsichtsbehörde
- wenn Preise angegeben werden, ist eine genaue Preisbezeichnung der Produkte erforderlich (inkl. Abgaben und Zuschlägen)
- Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen



Gemäß § 26 E-Commerce-Gesetz stellt jeder Verstoß eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- bestraft werden kann.

Wenn Sie den vollen Text dieser Bestimmungen nachlesen wollen: Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.

Einfaches Leben

„Es ist alles so kompliziert“ – Bei Politikern schmunzeln wir über solche Aussagen. Behörden, Gerichte, Erbschaften, Verträge – überall gibt es so viel zu bedenken. Dabei kann alles so einfach sein.

Haben Sie gewußt, daß Sie als D.A.S.-Kunde über eine riesige Palette von **kostenlosen Beratungsmöglichkeiten** verfügen? Auch vom Wohnzimmer aus. Z.B. die **Telefonische RechtsAuskunft (0810/300 250)** – kompetente Beratung (zum Ortstarif). Sie formulieren Ihre Fragen lieber schriftlich? Über die **Online-Rechtsberatung** (www.das.at) können Sie rund um die Uhr Ihre Fragen stellen.

Unter www.das.at finden Sie rechtliche Kurzinformationen zu über 270 Fragen. Im **Online-Buchgeschäft** erhalten Sie als D.A.S.-Kunde unsere Rechtsberater zum **Sonderpreis!**

Und im **Schadenfall**: Die Online-Meldung stellt sicher, daß wir unverzüglich für Sie tätig werden können.



Neues und Wichtiges ...

... für Dienstnehmer und Unternehmer

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien

FÜR DIENSTNEHMER:

Grenzen und Gefahren bei verschiedenen Nebenverdiensten

Normale Dienstnehmer

Bis € 730,- pro Kalenderjahr können echte Dienstnehmer aus selbständiger Tätigkeit dazu verdienen, ohne eine Steuererklärung abgeben zu müssen bzw. ohne zusätzlich eine Einkommensteuer auszulösen. Selbständige Nebentätigkeiten können ab einer Grenze von € 3.794,28 auch ohne Gewerbeschein eine gewerbliche Sozialversicherungspflicht (nach GSVG) mit rd. 24 % auslösen.

Vor Aufnahme einer solchen Nebenerwerbstätigkeit ist unbedingt ein Fachmann zu Rate zu ziehen (mögliche Gewerbescheinpflicht, Sozialversicherungspflicht, Steuerpflicht).

Pensionisten

Nebenerwerbseinkommen sind bei Bezug einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur Ge-

ringfügigkeitsgrenze von € 316,19 pro Monat ratsam, um nicht die Pension zu gefährden.

Bei einer Gleitpension ist auf die höchstzulässige Arbeitszeit (28 Wochenstunden oder 70 % der letzten Teilzeitschäftigung) zu achten, sonst kann sie wegfallen. Bei Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension ist ebenfalls auf die Geringfügigkeitsgrenze zu achten, da ansonsten Kürzungen möglich sind.

Bezieher von Kinderbetreuungsgeld

Über einer Zuverdienstgrenze von € 14.600,- pro Kalenderjahr (rd. € 1.135,- pro Monat) muß das gesamte Kinderbetreuungsgeld zurückbezahlt werden.

Bezieher von Familienbeihilfe

Kinder (in Ausbildung) ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres dürfen neben der Familienbeihilfe nur ein zu versteuerndes Einkommen von € 8.725,- beziehen, sonst ist für das betreffende Kalenderjahr die

Beihilfe zur Gänze zurückzuzahlen.

FÜR UNTERNEHMER:

Vorsteuerabzug von Bewirtungsspesen wieder voll anerkannt

Überwiegt die betriebliche oder die berufliche Veranlassung, so ist die Vorsteuer aus Bewirtungsspesen wieder zur Gänze abziehbar. Als Werbungskosten bleiben diese Spesen aber weiterhin nur zu 50 % einkommensteuerlich absetzbar!

Umsatzsteuer wird vom Empfänger der Leistung geschuldet

Ab 2004 wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn eine sonstige Leistung oder eine Werklieferung von einem Unternehmer erbracht wird, der im Inland weder seinen (Wohn)Sitz, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Betriebsstätte hat und der Leistungsempfänger Unternehmer ist.

Alltag mit Behinderung

2003 war das vom Rat der Europäischen Kommission proklamierte **Jahr der Menschen mit Behinderung**. Anlaß für den Neuen Wissenschaftlichen Verlag, gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte einen Leitfaden für Betroffene und ihre Angehörigen aufzulegen. Die Drucklegung wurde durch die Sponsoren D.A.S. Rechtsschutz und One ermöglicht.

19 Autoren, allesamt ExpertInnen in ihrem Fachgebiet, haben sich die Aufgabe gestellt, die Möglichkeiten und Rechte von Menschen mit Behinderung in den verschiedenen Lebensbereichen verständlich zusammenzufassen. Kindheit, Ausbildung und Arbeitswelt, Mobilität, Wohnen und Diskriminierungsschutz, soziale Sicherheit, Pflegevorsorge und Sachwalterschaft werden in diesem

Buch kompetent behandelt. Information und praktische Tips betreffen u.a. barrierefreies Bauen, Beratung und Therapie, Förderprogramme, Pflegegeld u.v.m.

Ein umfangreicher Service-Teil mit Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Homepages macht „Alltag mit Behinderung“ zu einem praktisch nutzbaren Werkzeug für Mitbürger mit Handicap.

Vor kurzem ist – mit der D.A.S. als alleinigem Sponsor – eine CD-ROM erschienen, mit der das Buch in Braille-Schrift lesbar gemacht werden kann.

Buch und CD-ROM um jeweils € 19,80 erhalten Sie bei AMEDIA GmBh, Sturzgasse 1a, 1141 Wien, Tel. 01/ 982 13 22-310, Fax: 01/982 13 22-311, E-Mail: office@amedia.co.at.

Mit Hilfe der D.A.S. gedruckt



Ein Antrag – zwei Verfahren

Frau Maria S. zieht um und da sie nicht die gesamte Einrichtung mitnehmen kann, vereinbart sie mit dem Nachmieter eine „Investitionsablöse“ in der Höhe von € 12.718,-.

Diese Ablöse umfaßt die komplette DAN-Einbauküche mit Installationen und Elektrogeräten, Spiegel und Beleuchtungskörper im Vorzimmer, sowie das komplett installierte und eingerichtete Bad und WC.

Trotzdem ist der Nachmieter nach einigen Monaten mit der Gegenleistung nicht zufrieden und stellt einen Antrag bei der Schlichtungsstelle des Magistrats Wien auf „Feststellung, daß er für die bezahlte Ablöse keine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat“.

Vom Magistrat wird ein Schlichtungsstellenverfahren eingeleitet und gleichzeitig, was eher ungewöhnlich ist, auch ein Verwaltungsstrafverfahren wegen „verbotener Ablöse“.

Im Schlichtungsstellenverfahren wird nach mehreren Verhandlungen vom Sachverständigen festgestellt, daß es für einen Betrag von € 10.608,- sehr wohl eine entsprechende Gegenleistung gegeben hat. Da sich die Richter in derartigen Verfahren ausschließlich am SV-Gutachten orientieren, wurde auf eine Berufung verzichtet.

Natürlich im Glauben, daß nun auch das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Dem war aber wider Erwarten nicht so.

Das Magistrat der Stadt Wien erließ trotz Wissen über den Ausgang des Schlichtungs-

stellenverfahrens ein Straferkenntnis, wonach Frau S. „einen Betrag von € 12.718,- ... entgegen § 27 Abs.1 des Mietrechtsgesetzes entgegen genommen hätte“.

Mit Hilfe von Rechtsanwalt Mag. Embacher (Kanzlei Soyer, Embacher & Bischof) und mit der Unterstützung der D.A.S., wie auch schon im Schlichtungsstellenverfahren, hat Frau S. gegen diese nicht verständliche Entscheidung Berufung erhoben.

Die Chancen, daß dieses Verfahren eingestellt wird, stehen zwar sehr gut, trotzdem müssen, da es keinen Kostenersatz gibt, die Vertretungskosten von Frau S. bzw. in diesem Fall von der D.A.S. getragen werden.

Die Kosten im Schlichtungsstellenverfahren betragen € 2.484,38.

Was Sie bei der steuerlichen Außenprüfung beachten sollten

Als Ausgleich zur Amnestieregelung, die durch die Steuerreform 2005 vorgesehen ist, wurde seitens der Finanzverwaltung immer wieder von einer härteren Gangart bei der Eintreibung von Steuern gesprochen. Nicht zuletzt werden einzelne finanzstrafrechtliche Bestimmungen verschärft. Es wird daher in Zukunft noch wichtiger sein, für die steuerliche Außenprüfung (früher Betriebsprüfung genannt) gewappnet zu sein. Dazu sollte man folgende Empfehlungen beachten:

- **Nur ein zentraler Ansprechpartner** sollte für Fragen und Anliegen der Betriebsprüfer zur Verfügung stehen. Dies kann bei kleineren Unternehmen der „Firmenchef“, bei größeren Unternehmen etwa ein leitender Angestellter des Rechnungswesens sein. Sollten Informationen anderer Abteilungen – beispielsweise eines Technikers – erforderlich sein, wäre es am Besten, wenn die zentrale Ansprechperson selbst Rücksprache hält und diese Informationen an den Betriebsprüfer weitergibt. Jedenfalls sollte sie aber bei einer direkten Befragung

anderer Abteilungen anwesend sein, um mißverständliche und nachteilhafte Auskünfte zu verhindern.

- Auch die **Aushändigung von Unterlagen und Belegen** sollte **nur durch den zentralen Ansprechpartner** erfolgen, welcher auch genau dokumentiert, welche Unterlagen und somit Informationen im Besitz der Prüfer sind. Sollten ganze Ordner vom Prüfer gewünscht werden, ist es ratsam, diese vorher durchzusehen.
- Bei Aushändigung des Prüfungsauftrages am Beginn der Prüfung besteht die letzte Möglichkeit, um im Wege einer **Selbstanzeige** Straffreiheit für verkürzte Abgaben zu erlangen, falls Finanzstrafverfahren zur Last gelegt werden könnten. Dabei sind die Umstände, die zu einer Abgabennachforderung des Finanzamtes führen, vollständig offenzulegen. Ob es aufgrund einer neuen **Amnestieregelung** für Veranlagungsjahre bis einschließlich 2001 bei Prüfungen ab dem 1. Jänner 2005 die Möglichkeit gibt, sich vor Beginn einer



Betriebsprüfung durch Einzahlung von 40 % der verkürzten Abgaben eine allfällige Nachforderung für die restlichen 60 % zu ersparen, ist derzeit noch unklar und Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Prüfung.

- Nicht genug betont werden kann die Wichtigkeit eines **guten Gesprächsklimas** mit den Prüfern. Allgemein gilt auch hier der Grundsatz: „Wie man in den Wald ruft, so hallt es zurück.“



MMag. Helmut Mayer
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater





D.A.S. Ordination

SONNENALLERGIE

Schon kurz nach dem ersten Sonnenkontakt im Frühjahr können sie auftreten: Hautrötung, Papeln, Quaddeln und Bläschen; bevorzugt im Wangenbereich, am Dekolletéansatz und an den Oberarmen. Je nach Intensität können noch Juckreiz oder Schmerzen hinzukommen. Das Unangenehme dabei: Die Allergie betrifft helle und dunkle Hauttypen in gleichem Maße. Und sie kann in jedem Alter erstmalig auftreten.

Vorbeugung: Durch das Auftragen eines „Sun blockers“ wird kurzfristig ein gewisser Hautschutz erzielt. Weiß man im Vorhinein, daß man intensiver Sonnenbestrahlung ausgesetzt sein wird, findet Kortison in Form eines einmaligen Depots

oder die medizinische Vorbräunung, das „PUVA-hardening“, Anwendung. Dabei wird ein Medikament geschluckt, das die Hautzelle lichtsensibel macht und danach die Haut einer gezielten UV-A-Bestrahlung unter ärztlicher Aufsicht ausgesetzt.

Therapie: Bei der Behandlung einer bereits aufgetretenen Sonnenallergie steht der Schutz vor weiterer Sonnenbestrahlung an erster Stelle. Juckreiz- und schmerzstillende Gelees oder Medikamente beschleunigen den Heilungsprozeß.

Dr. med. Herwig Laske
Allgemeinmediziner
in Wien und
Betriebsarzt der D.A.S.



Heiteres-Rechtliches



■ Lokalausgangsschein um 23 Uhr wegen angeblich zu lauter Nachbarn (Kindergeschrei am Abend):

Es muß ein Bild für Götter gewesen sein als 2 Rechtsanwälte – mit Anzug und Krawatte – vor den Augen von drei verschlafenen Kindern immer wieder von der halben Höhe des Stockbettes sprangen und dann johlend und schreiend, Indianergeschrei imitierend, durch die Wohnung liefen.

Nur um zu beweisen, daß es möglich ist, von der Nachbarwohnung diesen Lärm zu hören. Ein Foto dieser Szene hätte wohl

genügt, um die Anwälte aus der Rechtsanwaltskammer auszuschließen.

Übrigens: Erst das Probeduschen eines der beiden Anwälte überzeugte alle Beteiligten von der schlechten Schalldämmung und es kam zu einer Einigung.

Diese wahre Geschichte und auch andere können Sie im neuen Buch „WIR SEHEN UNS VOR GERICHT, – Heiteres und Skurriles aus dem Leben eines Anwaltes, von RA Dr. Alexander Illedits und Dr. Karin Illedits-Lohr, erschienen im Verlag „Lexis-Nexis“ ARD Orac, nachlesen.

D.A.S. Gewinnspiel



Gewinn-Überreichung im Maklerbüro

Im Gewinnspiel der letzten Ausgabe war die Frage zu beantworten, auf welchen Betrag Sie die Deckungssumme gegen bloß 10%igen Zuschlag erhöhen können. Richtige Antwort: € 100.000,-.

Der bei der elektronischen Ziehung Erstgereichte hatte auf seiner Dialog-Antwortkarte eine falsche Antwort angekreuzt, so daß der Zweite zum Zug kam. Herr Thomas Pitzing, Inhaber des Wiener Maklerbüros Insurance Concept & Care, ist langjähriger Vertriebspartner der D.A.S.

Wir wünschen erholsame Tage mit Reise-gutscheinen im Wert von € 500,-!

In letzter Minute



Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich folgende Entscheidung getroffen:

Wenn sich der neue Dienstgeber eines durch eine Konkurrenzklause gebundenen Dienstnehmers verpflichtet, die für den Bruch der Konkurrenzklause vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen, so fördert er den Vertragsbruch des Dienstnehmers.

Er handelt damit sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG (Unlauterer Wettbewerb). 4Ob290/02d

Wenn Sie die komplette Entscheidung lesen wollen, können Sie diese mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.



IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17, Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730, Telefonische RechtsAuskunft 0810/300 250, Internet: www.das.at,

E-Mail: office@das.at, Die D.A.S. Österreich – ein Unternehmen der D.A.S. International und Mitglied der ERGO Versicherungsgruppe.

24 Stunden-Notruf: ☎ 01/404 65